

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 16. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnung hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschwesens, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe, zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Ich weise die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1926 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 10. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Nach § 25 der Satzung werden die Beiträge bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs umgelegt. Bei dieser Umlage hat jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft, das im verflossenen Kalenderjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, dem Sektionsvorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist. Letztere Klausel bezieht sich auf die Bestimmung, wonach der Jahresarbeitsverdienst, soweit er 1800 G übersteigt, nur mit einem Drittel angerechnet wird.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen gelten die Strafvorschriften des § 1043 Nr. 1 und § 1044 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, ersterer im Falle unrichtiger tatsächlicher Angaben im Gehalts- und Lohnnachweise (Geldstrafe bis zu 500 G), letzterer bei Säumigkeit in der Einreichung (Geldstrafe bis zu 300 G).

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, die Betriebsunternehmer von dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Gehalts- und Lohnnachweise für das Jahr 1926 bis zum 20. Januar 1927 dem Sektionsvorstande einzureichen sind.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1926.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 47 —, betreffend **blinde und taubstumme Kinder**, rückständig sind, erinnere ich hiermit nochmals an Einreichung der Nachweisung oder **Fehlanzeige** nunmehr bestimmt **in 8 Tagen**.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Errichtung einer Zwangssinnung.

Es ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Barbiers-, Friseur- und Perückenmachergewerbe im Gebiet der freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig gestellt worden. Ueber diesen Antrag haben die beteiligten Gewerbetreibenden gemäß § 100 a der Gew. O. abgestimmt und zu diesem Zwecke ihre Aeußerung für oder gegen die Errichtung schriftlich oder mündlich bis zum **30. d. Mts.** bei mir abzugeben. Mündlich im Regierungsgebäude Neugarten, Zimmer 17, werktäglich von 9—1 Uhr.

Ich fordere alle diejenigen Personen, die das Barbiers-, Friseur- oder Perückenmachergewerbe selbständig betreiben, einschl. derjenigen, die den schriftlichen Antrag auf Errichtung der Zwangssinnung gestellt und unterzeichnet haben, hierdurch zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangssinnung zustimmt oder nicht. Nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingehende Aeußerungen bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 10. Dezember 1926.

Der Abstimmungskommissar.

gez. Hagemann, Regierungsrat.

Veröffentlichung!

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 7. 1. 1905 in Altjahn, Kreis Mewe, geborenen Arbeiter Anton Wasilewski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tab. — Nr. 7306 I Bericht zu erstatten. Wasilewski war zuletzt bis zum 11. 9. 1926 bei dem Hofbesitzer H. Funk in Orlosserfelde nachweisbar beschäftigt.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Pflegestelle.

für einen Knaben, 7 Jahre alt, wird vom 1. Januar eine Pflegestelle gesucht. Angebote sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.

Nr. 6.

Personalien.

Als Schulvorsteher der Schule in Neuteicherhinterfeld sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer H. Ellert jun. Neuteicherhinterfeld,
2. " Theodor Jost-Neuteicherhinterfeld,
3. " Gustav Wiens-Neuteichsdorf und
4. " J. Wiens-Broeske.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Tannisee.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Bruno Glindt in Lindenau auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 10. Dezember 1926 bis 9. Dezember 1932, zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tannisee ernannt worden.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Otto Reinke, Rudolf Dittmann, Wilhelm van Riesen und Kurt Glindt-**Barendt**,
2. Otto Grodtke, Fabian und Heinrich Wiens-**Kalthof**,
3. Eichhorn, Albert Papenfuß und Wilhelm Wiens-**Wendorf**,
4. Arbeiter Tecklaff und Arnold-**Parischau**,
5. Puttkammer, Hagemann, Robert Krüger, Ehmbacher, Karl
6. Ballmann und Jakob Dyl-**Pietzkendorf**,
7. Hirsch-**Crappenseide**,
Hermann Rhode, Bergmann und Frau Bergmann-**Damm-
felde**,
8. U. Wölke-**Tralan**,
9. Neufeld-**Stadtfelde**,
10. August Fietkau-**Sejersvorderkampen**,

- 11. Max Will und Peter Wiens=**Tiegenhagen**,
- 12. Daniel Behrmann=**Waldorf**,
- 13. Lange=**Petershagen**,
- 14. Heinrich Unger=**Orloffersfelde**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Barendt, Kalthof, Neudorf, Parschan, Piezendorf, Trappenfelde, Dammfelde, Cralau, Stadtfelde** und **Zeyersvorderkampen** sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 11 bis 14 aufgeführten Besitzungen.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

- 1. Ernst Neumann-Kunzendorf,
- 2. Artur Wölke-Schönsee,
- 3. Ernst Coews-Pordenau,
- 4. Jaekel-Gr. Lesewitz,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den Gehöften der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Wedhorn in Orloffersfelde ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1926.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Schwente-Verband.**

Die Herren Gemeindevorster derjenigen Ortschaften, welche die Schwentebeiträge noch garnicht, oder nur teilweise abgeführt haben, werden höflichst ersucht, die resp. Restlisten zur weiteren Veranlassung umgehend an mich einreichen zu wollen.

Marienau, den 10. Dezember 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehereintannaspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Hauttieren.

**Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Eine

silberne Damenuhr

mit kleiner goldener Kette in
Lieskau gefunden, ist gegen
Erstattung der Insertionskosten
beim Amtsvorsteher in Lieskau
vom rechtmäßigen Eigentümer
abzuholen.

Der Amtsvorsteher.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. 12. 1926 tritt auf der
Strecke Lieskau-Wernersdorf eine
Fahrplanänderung ein.

Auskunft erteilen die Stationen.
Betriebsdirektion.

Heinrich Benner, Neuteich

empfiehlt zum Weihnachtsfeste:

Nüsse

Feigen

Traubenrosinen

Randmarzipan

Teekonfekt

Weese-

Katharinchen

Steinpflaster

Nachtigal-

Kaffee

Dagoma-

Gemüse- u. Obst-

Konserven

in Qualität erheblich

verbessert,

im Preise ermäßigt.

Zigarren

teilweise noch sehr

preiswert.

Zigaretten

Mampe-Liköre

zu Fabrikpreisen.

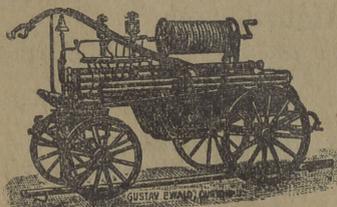
Rum

Rognak

Rotwein

weißen

Bordeaux



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wassermagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr. Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können forsan von uns bezogen
werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.